



- Beschlusskammer 7 -

BK7-24-01-014

19.12.24

Zweite Konsultation im Rahmen des Festlegungsverfahrens in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell – WasABi

Die Beschlusskammer 7 hat am 03.07.2024 auf der Grundlage von § 28n Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) das Festlegungsverfahren WasABi in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell – gemeinsam mit der Festlegung WaKandA – eingeleitet und erste Erwägungen zur Konsultation gestellt:

Vgl. [240628_EV_Festlegungen_Wasserstoff_BK7 \(bundesnetzagentur.de\)](#)

Das Festlegungsverfahren dient dazu, die grundlegenden Aspekte eines Bilanzierungssystems Wasserstoff festzulegen. Die Festlegung soll hierfür in Ergänzung und Konkretisierung der geltenden europäischen Rechtsakte, der nationalen Gesetze und der bestehenden Festlegungen der Bundesnetzagentur einen transparenten, verlässlichen und rechtssicheren Regulierungsrahmen für den Wasserstoff-Hochlauf sicherstellen.

I. Stellungnahmen im Rahmen der ersten Konsultation

Im Rahmen der ersten Konsultation sind bei der Beschlusskammer 22 Stellungnahmen eingegangen. Sofern die Stellungnehmenden dem nicht widersprochen haben, werden diese zusammen mit diesem zweiten Konsultationsdokument auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

II. Entwurf des Festlegungstenors

Ausgehend von den Erwägungen der Beschlusskammer im Rahmen des Einleitungsdokuments vom 03.07.2024 und unter Berücksichtigung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der ersten Konsultation hat die Beschlusskammer einen Entwurf des verfügenden Teils der rechtsverbindlichen Entscheidung erstellt:

Entwurf des Festlegungstenors:

1. Die Wasserstofftransportnetzbetreiber benennen und etablieren spätestens bis zum [2 Monate nach Veröffentlichung der Festlegung] einen Marktgebietsverantwortlichen, der insbesondere die nach dieser Festlegung und der Festlegung WaKandA (Az. BK7-24-01-15) zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Die Wasserstofftransportnetzbetreiber können den Marktgebietsverantwortlichen mit der Erfüllung von weiteren Aufgaben des Wasserstoffnetzbetriebs, die für die Gewährung des effizienten Wasserstoffnetzzugang erforderlich sind beauftragen. Der Marktgebietsverantwortliche wird von den Wasserstofftransportnetzbetreibern mit den notwendigen Mitteln ausgestattet, damit er zum 01.10.2026 seine Aufgaben vollumfänglich wahrnehmen kann. Die Wasserstoffnetzbetreiber stellen dem Marktgebietsverantwortlichen jegliche Daten und Informationen in der jeweils notwendigen Granularität zur Verfügung, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Die Wasserstofftransportnetzbetreiber beteiligen die Wasserstoffverteilernetzbetreiber am Benennungsprozess des Marktgebietsverantwortlichen in angemessener Art und Weise.

2. Die Wasserstoffnetzbetreiber und der Marktgebietsverantwortliche sind verpflichtet, die Bilanzierung von Wasserstoffmengen nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:
 - a) Sämtliche von den Transportkunden und Bilanzkreisverantwortlichen transportierten und gehandelten Mengen sind vom Marktgebietsverantwortlichen in Bilanzkreisen zu bilanzieren. Toleranzen werden nicht gewährt. Es wird keine zeitlich definierte Bilanzierungsperiode festgelegt, die Bilanzierung erfolgt kontinuierlich.
 - b) Für die Bilanzierung sind nominierte und gemessene Mengen nach den folgenden Maßgaben bilanzrelevant:
 - aa) Nominierte Mengen werden grundsätzlich für folgende Punkte in die Bilanz eingestellt, für diese Punkte gilt grundsätzlich das Prinzip „allokiert wie nominiert“:
 - (i) Ein- und Ausspeisepunkte an Grenzkopplungspunkten
 - (ii) Einspeisepunkte aus inländischen Produktionsanlagen
 - (iii) Virtuelle Ein- und Ausspeisepunkte
 - (iv) Ein- und Ausspeisepunkte zu Wasserstoffspeicheranlagen
 - (v) Einspeisepunkte aus Wasserstoffterminals
 - bb) Für Entnahmestellen zu Letztverbrauchern sind gemessene Werte (Ist-Entnahme) bilanzrelevant.

Die gemessenen Werte sind viertelstündlich zu erheben und unverzüglich dem Marktgebietsverantwortlichen zu übermitteln, der diese dem entsprechenden Bilanzkreis zuordnet. Der gemessene Wert gibt die Mengenermittlung der vorangegangenen Viertelstunde an.

- c) Bilanzkreisverantwortliche sind verpflichtet, jederzeit für eine möglichst ausgeglichene Bilanz in ihrem Bilanzkreis zu sorgen. Zur Vermeidung prognostizierbarer Abweichungen hat der Bilanzkreisverantwortliche alle zumutbaren Maßnahmen durchzuführen. Die grundsätzliche Verpflichtung zum ausgeglichenen Bilanzkreis gilt dabei unbeschadet der Funktion des Bilanzkreisverantwortlichen als Helfer gemäß Tenorziffer 5.
- d) Zur kontinuierlichen Bestimmung der Differenzmengen pro Bilanzkreis werden die vorläufigen, d.h. nicht um fehlende, fehlerhafte oder um den Brennwert bereinigte Einspeisemengen und Ausspeisemengen fortlaufend in einem Bilanzkreis saldiert, soweit sie dem Bilanzkreis zugeordnet wurden. Der Marktgebietsverantwortliche saldiert die durch den Ein- bzw. Ausspeisenetzbetreiber vorläufig ermittelten und zugeordneten Mengen in dem Bilanzkreis und teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich den Saldo mit.
- e) Die einem Bilanzkreis endgültig zugeordneten Mengen beinhalten die Bereinigung fehlender oder fehlerhafter Messwerte. Die Ermittlung der endgültig zuzuordnenden Mengen erfolgt durch die Ein- bzw. Ausspeisenetzbetreiber spätestens zum Ende des Monats nach dem Tag der Messung. Der Marktgebietsverantwortliche saldiert die durch den Ein- bzw. Ausspeisenetzbetreiber ermittelten endgültig zugeordneten Mengen und teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich den Saldo auf täglicher Basis mit.
- f) Die endgültig zugeordneten Mengen sind, sofern erforderlich, um den für die Abrechnung verwendeten Brennwert zu korrigieren (brennwertkorrigierte Mengen). Der von dem Marktgebietsverantwortlichen gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen auf täglicher Basis vorzunehmende Ausgleich von Differenzmengen, die sich aus der Brennwertkorrektur der endgültigen Mengenzuordnung eines Bilanzkreises ergeben, ist zum Ende eines Monats vorzunehmen.
- g) Die unter lit. d) vorzunehmende Saldierung der Bilanzkreise anhand vorläufiger Messwerte erfolgt fortlaufend. Hierbei stellt der Marktgebietsverantwortliche durch die Anwendung eines geeigneten Ausgleichsmechanismus sicher, dass die Differenzmengen, welche sich durch die endgültigen Mengen gemäß lit. e) und lit. f) gegenüber den vorläufigen Mengen ergeben, eine sach- und verursachungsgerechte bilanzielle Berücksichtigung finden, ohne dass die auf Basis der vorläufigen Messwerte ermittelte Bilanzkreissaldierung gemäß lit. d) oder der bilanzielle Gesamtnetzstatus gemäß Tenorziffer 3. lit. a) im Nachhinein geändert werden muss.
- h) Der Ausgleichsmechanismus berücksichtigt dabei auch die insbesondere aus den bilanziellen Differenzmengen in einem Wasserstoffnetz resultierenden physischen Differenzmengen.

- i) Die Abrechnung von Bilanzkreisen einschließlich der Abrechnung gemäß des finanziellen Anreizsystems erfolgt spätestens in dem auf den Abrechnungsmonat folgenden Monat.
3. Der Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht laufend den bilanziellen Gesamtnetzstatus für das Wasserstoff-Marktgebiet. Dabei gelten die folgenden Vorgaben:
- a) Der bilanzielle Gesamtnetzstatus ist die Summe der Positionen von vorläufig zugeordneten Mengen gemäß Tenorziffer 2 lit. d) der einzelnen Bilanzkreise des Wasserstoff-Marktgebietes.
 - b) Der Gesamtnetzstatus wird mindestens alle 15 Minuten aktualisiert. Dabei wird neben der aktuellen Position des Gesamtnetzstatus jeweils eine Prognose des Gesamtnetzstatus mindestens auf die nächste volle Stunde veröffentlicht.
 - c) Die Wasserstoffnetzbetreiber definieren Flexibilitätszonen und dazugehörige Grenzwerte in kWh für das Wasserstoff-Marktgebiet. Der Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht diese spätestens zwei Stunden vor Beginn eines jeden Kalendertages. Mit der Veröffentlichung sind die Grenzwerte der Flexibilitätszonen für den jeweils folgenden Kalendertag verbindlich. Die Grenzwerte der Flexibilitätszonen sind insbesondere unter Einbeziehung der technischen Gegebenheiten der Netze und den erhaltenen Nominierungen und Mengenanmeldungen folgendermaßen auszugestalten:
 - aa) Grüne Zone: Flexibilitätsbereich, der einen stabilen Zustand beschreibt. Befindet sich der Gesamtnetzstatus innerhalb der grünen Zone, sind im Wasserstoff-Marktgebiet keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
 - bb) Gelbe Zone: Flexibilitätsbereich, der einen kritischen Zustand beschreibt. Erreicht oder befindet sich der Gesamtnetzstatus in der gelben Zone, sind im Wasserstoff-Marktgebiet Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
 - cc) Rote Zone: Flexibilitätsbereich, der einen sehr kritischen Zustand beschreibt. Erreicht oder befindet sich der Gesamtnetzstatus in der roten Zone, sind im Wasserstoff-Marktgebiet unverzüglich Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Weitergehende Maßnahmen nach § 28n Abs. 1a Satz 2 EnWG bleiben unberührt.
 - d) Das Wasserstoff-Marktgebiet kann zu Beginn auch aus mehreren nicht miteinander verbundenen Netzen oder Teilnetzen eines oder mehrerer Wasserstoffnetzbetreiber, den sog. „Clustern“, bestehen. In diesem Fall gelten die Vorgaben der lit. a) bis c) für das jeweilige Cluster. Der Einsatz eines solchen Verfahrens ist zeitlich beschränkt auf den Zeitraum des Hochlaufs, in dem der clusterübergreifende Transport im Wasserstoff-Marktgebiet aus netztechnischen Gründen noch nicht

vollumfänglich fest durchgeführt werden kann und Mengen nicht vollumfänglich clusterübergreifend saldiert werden können.

4. Für den Einsatz von Regelenergie gilt:

Überschreitet der Gesamtnetzstatus die Grenze der grünen Zone oder zeigt die Prognose, dass der Gesamtnetzstatus zur nächsten vollen Stunde die Grenze der grünen Zone überschreiten wird, setzt der Marktgebietsverantwortliche Regelenergie ein, um den Gesamtnetzstatus wieder in die grüne Zone zu führen. Dabei gelten folgende Vorgaben:

- a) Der Marktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, den Bedarf an Regelenergie über den Ein- oder Verkauf von Wasserstoffmengen zu decken. Dabei setzt der Marktgebietsverantwortliche an einer Börse im eigenen Marktgebiet handelbare standardisierte kurzfristige Handelsprodukte ein.
- b) Die zu beschaffende Menge entspricht dabei der Differenz zwischen dem prognostizierten Gesamtnetzstatus zu der nächsten vollen Stunde und der Grenze der grünen Zone.
- c) Der Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht auf der Datenaustauschplattform nach Tenorziffer 6 Informationen zu Umfang und Preis der eingesetzten Regelenergie. Die Veröffentlichung hat unverzüglich zu erfolgen und enthält insbesondere die folgenden Informationen: Einsatztag, Lieferort, Einsatzdauer, Losgröße, Menge, Arbeitspreis.

5. Der Marktgebietsverantwortliche führt ein finanzielles Anreizsystem nach folgenden Maßgaben ein:

- a) Der Marktgebietsverantwortliche erfasst kontinuierlich die Position der Bilanzkreise als Saldo zwischen der Ein- und Ausspeisung unter Heranziehung der vorläufig zugeordneten Mengen gemäß Tenorziffer 2 lit. d). Der Saldo wird kumuliert und stetig pro Bilanzkreis fortgeführt. Befindet sich der Gesamtnetzstatus in der gelben oder der roten Zone oder zeigt die Prognose, dass die gelbe oder rote Zone zur nächsten vollen Stunde erreicht wird, werden die Bilanzkreisverantwortlichen als Helfer oder Causer eingeordnet. Dabei gilt:
 - aa) Helfer: Ein Bilanzkreisverantwortlicher dessen Bilanzkreisstatus sich zur vollen Stunde entgegengesetzt zum Gesamtnetzstatus verhält.
 - bb) Causer: Ein Bilanzkreisverantwortlicher dessen Bilanzkreisstatus sich zur vollen Stunde gleichgerichtet zum Gesamtnetzstatus verhält.
- b) Für den Fall, dass der Gesamtnetzstatus eine Unterspeisung anzeigt gilt:
 - aa) Setzt der Marktgebietsverantwortliche Regelenergie gemäß Tenorziffer 4 ein (Wasserstoffeinkauf), stellt er die dafür entstandenen Kosten den Causern in Rechnung. Dafür überträgt der Marktgebietsverantwortliche den

einzelnen Casern die eingesetzte Regelenergiemenge entsprechend ihrem Anteil an der gesamten Caser-Menge in deren Bilanzkreise und rechnet diese mit dem mengengewichteten Durchschnittspreis der eingesetzten Regelenergie ab.

bb) Setzt der Marktgebietsverantwortliche keine Regelenergie ein, haben die Caser eine Pönale an den Marktgebietsverantwortlichen zu entrichten. Diese errechnet sich aus dem Wert des EEX HYDRIX Index für Deutschland, der zeitlich als nächstes nach der Einordnung des Bilanzkreisverantwortlichen als Caser veröffentlicht wird multipliziert mit dem höchsten Saldo des Casers zu einer vollen Stunde bezogen auf den relevanten Tag.

c) Für den Fall, dass der Gesamtnetzstatus eine Überspeisung anzeigt, gilt:

aa) Setzt der Marktgebietsverantwortliche Regelenergie gemäß Tenorziffer 4. ein (Wasserstoffverkauf), übernimmt der Marktgebietsverantwortliche die eingesetzte Regelenergiemenge aus den Bilanzkreisen der einzelnen Caser entsprechend ihrem Anteil an der gesamten Caser-Menge und rechnet diese mit dem mengengewichteten Durchschnittspreis der eingesetzten Regelenergie ab.

bb) Setzt der Marktgebietsverantwortliche keine Regelenergie ein, haben die Caser eine Pönale an den Marktgebietsverantwortlichen zu entrichten. Diese errechnet sich aus dem Wert des EEX HYDRIX Index für Deutschland, der zeitlich als nächstes nach der Einordnung des Bilanzkreisverantwortlichen als Caser veröffentlicht wird multipliziert mit dem höchsten Saldo des Casers zu einer vollen Stunde bezogen auf den relevanten Gastag.

d) In den Fällen der lit. b) bb) und c) bb) schüttet der Marktgebietsverantwortliche die Pönale an die jeweiligen Helper entsprechend ihrem Anteil an der gesamten Menge aller Helper aus.

e) Erachtet der Marktgebietsverantwortliche die Verwendung eines anderen als den in lit. b und c genannten Index für die Berechnung der Pönale als sachgerecht, kann er die Verwendung eines anderen Index bei der Beschlusskammer auf Antrag genehmigen lassen.

6. Die Informationsbereitstellung insbesondere der durch die Wasserstoffnetzbetreiber übermittelten Messwerte sowie der von dem Marktgebietsverantwortlichen an die entsprechenden Marktbeteiligten bereitzustellenden Bilanzkreis- Mengen- und Netzinformationen, insbesondere den Gesamtnetzstatus, erfolgt durch den Marktgebietsverantwortlichen durch die Einrichtung einer internetbasierten zentralen Datenaustauschplattform (Data Hub).

Darüber hinaus ist den Marktbeteiligten über die Einrichtung einer standardisierten IT-Datenschnittstelle (API-Application Programming Interfaces) der automatisierte elektronische Datenaustausch zur Datenaustauschplattform zu ermöglichen. Der Marktgebietsverantwortliche übernimmt für die Wasserstoffbilanzierung und die weiteren Anwendungen zentralisiert den erforderlichen ein- und ausgehenden Datenaustausch, die Informationsaufbereitung- und -bereitstellung inklusive Visualisierung zu allen erforderlichen Marktbeteiligten einschließlich der Erfassung der dafür benötigten Stammdaten. Dem Marktgebietsverantwortlichen sind dafür die benötigten Daten in der erforderlichen Granularität zur Verfügung zu stellen. Für die Entgegennahme von Nominierungen und Mengenanmeldungen gilt entsprechendes in dem für den inhaltlichen Zweck notwendigen Umfang. Die Datenaustauschplattform ist zudem dafür auszulegen, dass auch der Datenaustausch und die Informationsaufbereitung für weitere technischen Anwendungen über die Datenaustauschplattform vorgenommen werden kann, sofern dies durch eine Festlegung bestimmt wird. Die Informationsbereitstellung und der Datenaustausch hat dabei folgenden Anforderungen zu genügen:

- a) Die Informationsbereitstellung und der Datenaustausch sind viertelstündlich in jeder Stunde eines Tages zu gewährleisten. Die durchgehende Verfügbarkeit der Datenaustauschplattform ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen.
- b) Die Datenaustauschplattform sowie der Informations- und Datenaustausch durch die IT-Schnittstellen sind im Rahmen der einschlägigen Gesetze und Normen zur IT- und Datensicherheit gegen Angriffe und Störungen zu schützen. Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, den Standard der IT-Datenschnittstelle (API-Application Programming Interfaces) vorzugeben. Im Rahmen der energiewirtschaftlichen Marktkommunikation bereits bestehende API-Standardisierungen sind hierbei zu beachten, sofern diese den beabsichtigten Informationsaustausch berühren.
- c) Der Informationsbereitstellung und dem Datenaustausch ist ein Zugangs- bzw. Berechtigungskonzept zugrunde zu legen, das sicherstellt, dass der authentifizierte Zugriff auf die entsprechende Information nur durch die berechtigte Partei, d.h. insbesondere Bilanzkreisverantwortliche, Transportkunde/Lieferant, Netzbetreiber und Letztverbraucher, ermöglicht wird.
- d) Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen sind bei der Informationsbereitstellung und dem Datenaustausch zu beachten. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Datenintegrität sowie auf eine gegebenenfalls erforderliche Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung der Daten bzw. Informationen selbst.
- e) Die Marktbeteiligten haben sich auf der Datenaustauschplattform zu registrieren. Der Marktgebietsverantwortliche stellt für die Registrierung und die für Anwendung der Datenschnittstellen notwendigen Informationen zur Verfügung.

- f) Die Datenaustauschplattform ist bis zum 01.08.2026 einzurichten und bis zum in Tenorziffer 9 genannten Datum mit den Marktbeteiligten in einer Einführungsphase zu testen.
7. Der Marktgebietsverantwortliche hat einen Virtuellen Handelspunkt (VHP) einzurichten. Um Zugang zum Wasserstoff-Marktgebiet und dem Virtuellen Handelspunkt zu bekommen, müssen potenzielle Marktteilnehmer einen Bilanzkreisvertrag mit dem Marktgebietsverantwortlichen abschließen. Dieser kann für den Abschluss eine Registrierung vorsehen und entsprechende Angaben verlangen. Der Virtuelle Handelspunkt ist ein Punkt im Wasserstoff-Marktgebiet, an dem Wasserstoff zwischen Bilanzkreisen übertragen werden kann, der jedoch keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt im Wasserstoff-Marktgebiet entspricht. Sofern Cluster definiert werden, kann die Übertragung von Mengen am Virtuellen Handelspunkt auf einzelne Cluster beschränkt werden. In diesen Fällen ist je Cluster der Zugang zum Virtuellen Handelspunkt zu gewährleisten.
8. Es werden die folgenden Berichts-, Evaluierungs- und Veröffentlichungspflichten auferlegt:
- a) Der Marktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, der Beschlusskammer einmal jährlich, jeweils zum 01. Februar eines Jahres, aber erstmalig zum 01.02.2028, einen zusammenfassenden Bericht über die Entwicklung und den Stand des Bilanzierungssystems Wasserstoff im Wasserstoff-Marktgebiet zu übermitteln. Dieser Bericht soll u.a. eine Darstellung über die aufgetretenen Gesamtnetzzustände und die daraus resultierenden Maßnahmen umfassen einschließlich der aus dem Anreizsystem Helper/Causer resultierenden Mengen- und Zahlungsströme sowie eine Auswertung der Beschaffung und des Einsatzes von Regelenergie.
 - b) Die aus Tenorziffer 8 lit a) resultierenden Berichts- und Evaluierungspflichten können auch ergänzt um die Berichtspflichten aus der Festlegungen WaKandA (Az. BK7-24-01-15) in einem Bericht der Beschlusskammer gesamthaft vorgelegt werden.
 - c) Die Beschlusskammer veröffentlicht den unter lit. a) oder lit. b) erhaltenen Bericht.
 - d) Die Wasserstoffnetzbetreiber veröffentlichen mit angemessenem Vorlauf vor deren Anwendung eine abgestimmte Methodik zur Bestimmung der Flexibilitätszonen gemäß Tenorziffer 3.
 - e) Der Marktgebietsverantwortliche erarbeitet den Ausgleichsmechanismus gemäß Tenorziffer 2 lit. h) und i) und veröffentlicht Details zu seiner Funktionsweise mit angemessenem Vorlauf vor dessen Anwendung. Bei der Erarbeitung hat der Marktgebietsverantwortliche die betroffenen Marktrollen angemessen zu berücksichtigen.
9. Der Marktgebietsverantwortliche und die Wasserstoffnetzbetreiber sind verpflichtet, die festgelegten Regelungen mit Ausnahme von Tenorziffer 6 lit. f) mit Wirkung zum 01.10.2026 anzuwenden.

III. Erläuterungen zum Entwurf des Festlegungstenors

Die nachfolgenden Ausführungen und weiteren Erwägungen dienen der Erläuterung und Einordnung des Entwurfs des Festlegungstenors.

Tenorziffer 1

(1) Mit Tenorziffer 1 soll festgelegt werden, dass die Wasserstofftransportnetzbetreiber für das deutsche Wasserstoff-Marktgebiet einen Marktgebietsverantwortlichen benennen müssen. Die Ansicht der Beschlusskammer, dass die Einrichtung eines Marktgebietsverantwortlichen (in der Einleitungsverfügung „zu benennende Stelle“) sinnvoll ist, wird in zahlreichen Stellungnahmen unterstützt. Im Sinne eines zielgerichteten und geordneten Hochlaufs von Wasserstoff trägt die Einrichtung eines Marktgebietsverantwortlichen in besonderem Maße zur Beschleunigung und Harmonisierung von Prozessen bei. Der Marktgebietsverantwortliche soll insbesondere die in dieser Festlegung und der Festlegung WaKandA (BK7-24-01-015) für ihn vorgesehenen Aufgaben wahrnehmen. Diese sind insbesondere die operative Abwicklung der Bilanzierung und die Übermittlung der für die Bilanzierung relevanten Informationen durch die Einrichtung einer internetbasierten zentralen Datenaustauschplattform. Darüber hinaus erhalten die Wasserstofftransportnetzbetreiber die Möglichkeit, den Marktgebietsverantwortlichen mit der Erfüllung weiterer Aufgaben zu beauftragen. Die Beschlusskammer stellt klar, dass die Wasserstofftransportnetzbetreiber den Marktgebietsverantwortlichen mit den nötigen Mitteln (finanzielle Ausstattung, Personal etc.) ausstatten müssen, damit dieser die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann. Ebenfalls ist es erforderlich, dass die Wasserstoffnetzbetreiber dem Marktgebietsverantwortlichen sämtliche Daten und Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind und die nicht originär beim Marktgebietsverantwortlichen vorliegen. Die Verantwortlichkeit für die Benennung des MGV wird den Wasserstofftransportnetzbetreibern als in den Hochlauf des Wasserstoffmarkts in besonderer Weise eingebundenen Unternehmen zugewiesen. Eine angemessene Beteiligung der Wasserstoffverteilernetzbetreiber hat bei der Benennung des MGV zu erfolgen, um sicherzustellen, dass deren Interessen angemessen berücksichtigt werden

(2) Die Beschlusskammer greift auch die in den Stellungnahmen vorgebrachte Forderung auf, dass die Benennung des Marktgebietsverantwortlichen frühzeitig erfolgen soll. Entsprechend sieht die Beschlusskammer einen vorgezogenen Zeitpunkt vor, zu dem der Marktgebietsverantwortliche implementiert werden muss. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Marktgebietsverantwortliche mit Inkrafttreten der Regelungen dieser Festlegung die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann.

Tenziffer 2

(3) In Tenziffer 2 sollen die Grundsätze festgelegt werden, nach denen die Wasserstoffnetzbetreiber und der Marktgebietsverantwortliche die Bilanzierung der von den Transportkunden und/oder Bilanzkreisverantwortlichen transportierten und gehandelten Wasserstoffmengen durchzuführen haben. Die Bilanzierung der Mengen soll kontinuierlich erfolgen. Die Beschlusskammer sieht sich durch die Stellungnahmen darin bestätigt, dass die Einführung einer zeitlich abgegrenzten Bilanzierungsperiode mit einer Bilanzkreisabrechnung am Ende der Periode entbehrlich ist und keinen Mehrwert bringt. Vielmehr sollen die Bilanzkreissalden grundsätzlich zeitlich unbegrenzt fortgeführt werden. In Abhängigkeit vom Gesamtnetzstatus soll ein finanzielles Anreizsystem (Helper/Causer Mechanismus) greifen, welches zu der Zahlung einer Pönale seitens der sich netzschädlich verhaltenden Causer führen kann, aber nicht zu einer Abrechnung des Bilanzkreises desselben (s.u.).

(4) Die Einführung eines finanziellen Anreizsystems wird in den Stellungnahmen überwiegend positiv bewertet. Einige Stellungnehmende fordern allerdings, dass auf die Gewährung einer individuellen Toleranz für die Bilanzkreisverantwortlichen verzichtet werden soll. Stattdessen soll die so frei gewordene Netzflexibilität allen Bilanzkreisverantwortlichen über eine dann tendenziell größere „grüne Zone“ zur Verfügung gestellt werden. Die Beschlusskammer greift diese Forderung auf und sieht in Tenziffer 2 lit. a) nunmehr keine individuelle Toleranz für die Bilanzkreise vor. Aus Sicht der Beschlusskammer bleibt auch ohne eine individuelle Toleranz sichergestellt, dass den Netznutzern ein angemessener Anteil der im Netz vorhandenen Flexibilität für die Bilanzkreisbewirtschaftung zur Verfügung gestellt wird. Dieser dürfte in Summe auch mindestens genauso hoch ausfallen wie wenn der nach Abzug der für den operativen Netzbetrieb notwendigen Leistung verbliebene Netzpuffer für die Bestimmung der grünen Zone und der individuellen Toleranz für die Bilanzkreisverantwortlichen geteilt werden müsste. Auch überzeugt die Beschlusskammer das vorgetragene Argument, die Gewährung individueller Toleranzen würde die Anreizwirkung des Helper/Causer Mechanismus schwächen. Denn sofern die individuelle Toleranz nicht ausgeschöpft ist, hätten Bilanzkreisverantwortliche keinen finanziellen Anreiz sich netzdienlich bzw. als Helper zu verhalten auch wenn der Gesamtnetzstatus dies anzeigt. In einem Extremszenario könnte zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass bei Ausnutzung der maximalen individuellen Toleranz durch alle Bilanzkreisverantwortlichen der Gesamtnetzstatus einen kritischen Bereich erreicht, ohne dass ein finanzieller Anreiz zur Gegensteuerung in den Bilanzkreisen besteht. Ebenfalls schließt sich die Beschlusskammer der vorgetragenen Sorge an, dass es im Falle der Einführung einer individuellen Toleranz und deren Kopplung an die in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazität, zu einer Hortung von Kapazität kommen könnte, um eine möglichst hohe individuelle Toleranz zu erhalten, was im Gegensatz zu einem effizienten Netzzugangsmodell stehen würde.

(5) Für die Bilanzierung sollen entsprechend Tenorziffer 2 lit. b) nominierte und gemessene Mengen berücksichtigt werden. Sofern Ein- und Ausspeisepunkte durch die Wasserstoffnetzbetreiber auf der Basis von Nominierungen gesteuert werden (Grenzkopplungspunkte, Ein- und Ausspeisepunkte zu Wasserstoffspeichern, Einspeisepunkte aus Wasserstoffterminals, Einspeisung aus inländischer Produktion – insbesondere Elektrolyseure, Virtueller Handelspunkt), gilt der Grundsatz „allokiert wie nominiert“. Zwei Stellungnahmen weisen darauf hin, dass zur operativen Abwicklung von Nominierungen, also insbesondere der Berücksichtigung von Steuerungsdimensionen Operational Balancing Accounts (OBA) bzw. Steuerungskonten einzuführen sind. Die Beschlusskammer teilt diese Ansicht und sieht in der Festlegung WaKAndA entsprechende Regelungen vor. Die Anwendung des Allokationsprinzips „allokiert wie gemessen“ gilt für Entnahmestellen zu Letztverbrauchern, wobei Messwerte bilanzrelevant sind, die durch registrierende Leistungsmessung oder gleichwertige Messverfahren ermittelt werden. Die Beschlusskammer stellt mit sublit. bb) klar, dass alternative Allokationsverfahren an Entnahmestellen zu Letztverbrauchern nicht vorgesehen sind. Entgegen einiger Stellungnahmen kann sie auch nicht erkennen, wie ein alternatives Allokationsverfahren die für den Wasserstoffbereich notwendigen Informationsintervalle in einem qualitätsadäquaten Maß zur Verfügung stellen könnte. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass z.B. das im Gasbereich derzeit eingesetzte Standardlastprofilverfahren dies für den Wasserstoffbereich in jedem Fall nicht leisten können wird. Demgegenüber stehen mit intelligenten Messsystemen gleichwertige Messverfahren zur Verfügung, die dies zukünftig auch für geringere Verbrauchsentnahmen zu angemessenen Kosten auch im Wasserstoffbereich übernehmen können. Letztendlich werden dadurch auch diese Verbrauchsgruppen angemessen berücksichtigt und sind keineswegs durch das Allokationsprinzip „allokiert wie gemessen“ vom Wasserstoffmarkt ausgeschlossen.

(6) Tenorziffer 2 lit. c) sieht eine Verpflichtung des Bilanzkreisverantwortlichen vor, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um seinen Bilanzkreis jederzeit möglichst ausgeglichen zu halten. Die Beschlusskammer stellt dabei klar, dass eine unausgeglichene Bilanz in der Funktion des Bilanzkreisverantwortlichen als Helper im Rahmen des finanziellen Anreizsystems der grundsätzlichen Verpflichtung zu einem ausgeglichenen Bilanzkreis nicht entgegensteht. Damit reagiert die Beschlusskammer auf den Hinweis in einer Stellungnahme, die vorgesehene grundsätzliche Verpflichtung zum Bilanzkreisausgleich stünde im Widerspruch zum Anreiz netzdienlicher Bilanzkreis-Schieflagen (Helper).

(7) Mit den Vorgaben in Tenorziffer 2 lit. d) soll die Ermittlung des kontinuierlichen Bilanzkreissaldos geregelt werden. Dabei soll die Grundsystematik gelten, dass der kontinuierliche Bilanzkreissaldo die Differenz zwischen den Ein- und Ausspeisemengen zum jeweils relevanten Zeitpunkt darstellt. Dazu saldiert der Marktgebietsverantwortliche die von den Ein- und Ausspeisernetzbetreibern erhobenen Werte entsprechend der Zuordnung zu den Bilanzkreisen.

(8) In einigen Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass unter den von der Beschlusskammer formulierten Anforderungen an den Datenaustausch, welche in den Stellungnahmen wiederum überwiegen positiv bewertet wurden, die Bildung und Übermittlung von gegebenenfalls notwendigen Ersatzwerten nicht umsetzbar erscheint bzw. eine nachträgliche Korrektur des Bilanzkreissaldos aufgrund eines nicht durch den Bilanzkreisverantwortlichen beeinflussbaren Ereignisses, die nachträglich zu einer Pönale führt, nicht angemessen sei. Die Beschlusskammer teilt diese Bedenken grundsätzlich. Eine nachträgliche Pönalisierung von Bilanzkreisverantwortlichen über das finanzielle Anreizsystem gemäß Tenorziffer 5 aufgrund von Datenkorrekturen ist zu vermeiden. Entsprechend stellt die Beschlusskammer klar, dass für die kontinuierliche Bilanzierung die vorläufigen Ein- und Ausspeisemengen saldiert und übermittelt werden. Eine Korrektur fehlender oder fehlerhafter Daten sowie eine etwaige Brennwertkorrektur soll nicht stattfinden. Damit hat der Bilanzkreisverantwortliche die Gewissheit, dass der ihm unverzüglich bzw. gemäß Tenorziffer 6 alle 15 Minuten übermittelte Bilanzkreisstatus den relevante Bilanzierungswert darstellt, der im Nachhinein nicht mehr verändert wird.

(9) Neben den für die kontinuierliche Bilanzierung relevanten vorläufigen Mengen soll der Marktgebietsverantwortliche auch die endgültigen Mengen den Bilanzkreisen zuordnen und den Bilanzkreisverantwortlichen auf täglicher Basis zur Verfügung stellen. Dazu saldiert der Marktgebietsverantwortliche wiederum die von den Ein- und Ausspeisenetzbetreibern ermittelten endgültigen Mengen. Die endgültigen Mengen sollen entsprechend Tenorziffer 2 lit. e) die um fehlende und fehlerhafte Messwerte bereinigte Daten beinhalten. Der Marktgebietsverantwortliche soll die endgültigen Daten zum Ende des Monats nach dem Tag der Messung ermitteln und dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich übermitteln. Darüber hinaus kann die Beschlusskammer zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausschließen, dass aufgrund unterschiedlicher Brennwerte auch bei den transportierten und zu bilanzierenden Wasserstoffmengen eine Brennwertkorrektur angezeigt sein wird. In Tenorziffer 2 lit. f) soll der Marktgebietsverantwortliche für diesen Fall verpflichtet werden, die endgültig zugeordneten Mengen um den relevanten Brennwert zu korrigieren.

(10) In Tenorziffer 2 lit. g) soll dem Marktgebietsverantwortlichen die Einführung eines Ausgleichsmechanismus vorgegeben werden, um die Differenz zwischen den vorläufigen und den endgültigen Mengen in den Bilanzkreisen auszugleichen. Dieser ist notwendig, da sich insbesondere aufgrund von fehlerhaften Messwerten, die gemäß Tenorziffer 2 lit. d) für die kontinuierliche Bilanzierung relevanten vorläufigen Werte von den korrigierten Mengen unterscheiden können. Diese Differenzmengen müssen sach- und verursachungsgerecht auf die jeweiligen Bilanzkreise verteilt werden. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass der Ausgleich der Differenzmengen nicht zu einer nachträglichen Pönalisierung der Bilanzkreisverantwortlichen führen darf. Dies impliziert wiederum, dass auch der bilanzielle Gesamtnetzstatus, welcher die Summe der einzelnen Bilanzkreissalden abbildet, im Nachhinein nicht geändert werden darf. Anderenfalls könnte der Ausgleich zu einer nicht gerechtfertigten Pönalisierung von Bilanzkreisverantwortlichen führen. Die Beschlusskammer stellt auch in Frage, ob nachträgliche Korrekturen an den vorläufigen Bi-

lankreissalden und dem Gesamtnetzstatus mit der Grundsystematik einer kontinuierlichen Bilanzierung vereinbar wären, da hierfür eine Zeitspanne definiert werden müsste, zu der sämtliche Bilanzkreise korrigiert werden müssten. Dies würde zwangsläufig zu einem Sprung in den kontinuierlich geführten Zeitreihen führen.

(11) Der Ausgleich der Differenzen ist dennoch zwangsläufig durchzuführen, da sich ansonsten die tatsächlich transportierten bzw. an Endkunden gelieferten und die bilanzierten Wasserstoffmengen auf Dauer nicht entsprechen würden. Aus Sicht der Beschlusskammer ist über den Ausgleichsmechanismus daher insbesondere sicherzustellen, dass über eine gewisse Zeitspanne ein Mengenausgleich stattfindet und die bilanzierten und fehlerkorrigierten gemessenen Mengen in den Bilanzkreisen übereinstimmen. Eine Möglichkeit dies zu gewährleisten, könnten beispielsweise Allokationen der Differenzmengen in die jeweiligen Bilanzkreise seitens des Marktgebietsverantwortlichen sein. Das mögliche Vorgehen soll anhand des folgenden Beispiels illustriert werden: Ein Bilanzkreisverantwortlicher bringt entsprechend der ihm im Rahmen der kontinuierlichen Bilanzierung übermittelten vorläufigen Werte über einen Tag D ein- und ausspeiseseitig 100 Mengeneinheiten in seinen Bilanzkreis ein. Am Ende des Monats nach D wird festgestellt, dass an Tag D jedoch nur 90 Mengeneinheiten physisch aus dem Bilanzkreis ausgespeist wurden. Die Abweichung in Höhe von +10 Mengeneinheiten hat in der Folge keine nachträglichen Auswirkungen auf die Bilanzierung an Tag D. Es ist allerdings sachgerecht, dass die faktisch zu viel ins Wasserstoff-Marktgebiet eingebrachten 10 Mengeneinheiten an den Bilanzkreisverantwortlichen zurückgeführt werden. Dazu allokiert der Marktgebietsverantwortliche nach entsprechender Ankündigung gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen z.B. über einen Zeitraum von 10 Tagen die 10 Mengeneinheiten als Einspeisung in den Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen. Dieser berücksichtigt die Allokation bei seiner Bilanzkreisbewirtschaftung und nominiert auf der Einspeiseseite für die kommenden 10 Tage entsprechend jeweils eine Mengeneinheit weniger. Für den Fall, dass das Clearing zeigt, dass physisch zu wenig Wasserstoff durch den Bilanzkreisverantwortlichen in das Wasserstoff-Marktgebiet geliefert wurde, würden ihm die Mengen der Systematik folgend auf der Ausspeiseseite in den Bilanzkreis allokiert. Der Bilanzkreisverantwortliche müsste dementsprechend über die kommenden Tage mehr Wasserstoff einspeisen und würde die Fehlmenge dadurch ausgleichen. Auf diese Weise würde die aufgrund der fehlerhaften Messung entstandene Differenz ausgeglichen ohne dass es einer nachträglichen Anpassung von Bilanzkreissalden und des Gesamtnetzstatus bedarf. Eine Pönalisierung des Bilanzkreisverantwortlichen würde durch die Rückgabe bzw. Rückforderung der Mengen durch den Marktgebietsverantwortlichen dementsprechend nicht stattfinden. Die Bestimmung eines angemessenen Zeitraums für die Rückführung der Mengen in die / aus den Bilanzkreise(n) stellt im Grunde sicher, dass diese zum aktuellen Marktpreis erfolgt. Eine gesonderte Abrechnung der Mengen wäre damit entbehrlich. Die Beschlusskammer stellt hiermit klar, dass die oben beschriebene Systematik Grundlage für einen Ausgleichsmechanismus sein kann. Der Marktgebietsverantwortliche ist allerdings ermächtigt einen alternativen Mechanismus vorzusehen, sofern dieser die in Tenorziffer 2 lit. g) und h) formulierten Voraussetzungen erfüllt.

Tenziffer 3

(12) Mit den Vorgaben in Tenziffer 3 soll die Vorgabe an den Marktgebietsverantwortlichen implementiert werden, laufend den Gesamtnetzstatus für das Wasserstoff-Marktgebiet zu veröffentlichen. Die Einführung dieser Vorgabe wird in vielen Stellungnahmen begrüßt. Die Beschlusskammer geht allerdings davon aus, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen Festlegung das Wasserstoff-Marktgebiet aus nicht oder nicht vollumfänglich verbundenen Netzen oder Netzteilen, den sogenannten Clustern, bestehen wird. Diese Ansicht wird in einer Reihe von Stellungnahmen geteilt. Die Beschlusskammer stellt in Tenziffer 3 lit. d) klar, dass sich die Pflichten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Gesamtnetzstatus in diesem Fall auf das jeweilige Cluster beziehen. Damit kommt die Beschlusskammer der Forderung aus zwei Stellungnahmen nach festzustellen, dass der Gesamtnetzstatus zunächst je Cluster, dann für zusammengelegte Cluster und schließlich für das bundesweite Wasserstoff-Marktgebiet zu veröffentlichen ist.

(13) In Tenziffer 3 lit. a) greift die Beschlusskammer die bereits in der Einleitungsverfügung beschriebene Methodik zur Bestimmung des Gesamtnetzstatus auf. Dieser entspricht der Summe der einzelnen Bilanzkreissalden zu dem jeweiligen Zeitpunkt und beschreibt damit, wie in zwei Stellungnahmen festgestellt wird, den Zustand des Gesamtnetzes gemäß der bilanzkreisbasierten Betrachtung. Der physische Netzzustand der einzelnen Wasserstoffnetzbetreiber wird damit nicht unmittelbar dargestellt.

(14) In Tenziffer 3 lit. b) soll das Intervall der Veröffentlichung und Aktualisierung des Gesamtnetzstatus auf mindestens 15 Minuten festgelegt werden. Dabei hält es die Beschlusskammer für erforderlich, dass neben dem aktuellen Stand des Gesamtnetzstatus auch eine Prognose dessen mindestens auf die nächste volle Stunde erfolgt. Die Notwendigkeit der Prognose ergibt sich insbesondere aus der Relevanz des Wertes der nächsten vollen Stunde für die Einstufung der Bilanzkreisverantwortlichen als Helper oder Causer und damit für die Zahlung einer etwaigen Pönale. Das Aktualisierungsintervall von mindestens 15 Minuten entspricht der Übermittlungsfrequenz der Bilanzkreisstände und wird in vielen Stellungnahmen in Kombination mit einem Saldierungsintervall von einer Stunde als angemessen beschrieben. Die Beschlusskammer stellt darüber hinaus klar, dass der Marktgebietsverantwortliche auf freiwilliger Basis und sofern er die dafür notwendigen Informationen erhält auch die Veröffentlichung einer Prognose des Gesamtnetzstatus über die nächste volle Stunde hinaus vornehmen darf.

(15) Tenziffer 3 lit. c) soll die Einführung von Flexibilitätszonen vorschreiben. Für die einzelnen Zonen sind klare Grenzwerte in kWh zu definieren und zu veröffentlichen. In Abhängigkeit davon, in welcher der drei zu definierenden Zonen sich der Gesamtnetzstatus befindet, soll der Helper/Causer Mechanismus greifen. Diese von der Beschlusskammer vorgeschlagene Systematik hat in der Konsultation überwiegend Zustimmung gefunden. Die Beschlusskammer sieht aus Gründen der Transparenz die Notwendigkeit, dass sich die Bilanzkreisverantwortlichen auf die vom Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichte Grenzwerte verlassen können müssen. Daher

beabsichtigt die Beschlusskammer vorzuschreiben, dass die spätestens zwei Stunden vor Beginn eines jeden Kalendertages veröffentlichten Grenzwerte für den Folgetag verbindlich sind. Die Beschlusskammer möchte aber auch ausdrücklich betonen, dass der Marktgebietsverantwortliche die für den Folgetag verbindlichen Grenzwerte auch früher veröffentlichen darf, wenn sich dadurch keine Nachteile für die Bilanzkreisverantwortlichen hinsichtlich der ihnen zur Verfügung gestellten Flexibilität ergeben. Wesentliche Determinanten für die Bestimmung der Grenzwerte sollten nach Ansicht der Beschlusskammer die technischen Parameter, beispielsweise die Druckhöhe, in den jeweiligen Wasserstoffnetzen sein. Aber auch die den Wasserstoffnetzbetreibern vorliegenden Informationen zur Bilanzkreisbewirtschaftung, insbesondere Nominierungen und Mengenanmeldungen, sollten einbezogen werden. Jedenfalls dürften die Inputparameter zur Bestimmung der Grenzwerte nicht starr sein, sondern sich im Verlauf der Zeit auch ändern können. Daher hält die Beschlusskammer es für notwendig den Wasserstoffnetzbetreibern die Möglichkeit zu einer kurzfristigen Anpassung der Grenzwerte zu geben und stimmt insoweit auch einer Stellungnahme zu, die eine Möglichkeit der Anpassung der Grenzwerte mit kurzer Vorlaufzeit gefordert hat. Die Möglichkeit der Anpassung der Grenzwerte mit einer Vorlaufzeit von zwei Stunden für den Folgetag ermöglicht dabei nach Ansicht der Beschlusskammer den Interessenausgleich zwischen dem Wunsch nach verbindlichen Grenzwerten und der Notwendigkeit der Möglichkeit zu deren kurzfristiger Anpassung.

(16) Die Beschlusskammer sieht die Bestimmung von drei Zonen vor. Die grüne Zone soll dabei den Bereich beschreiben, in dem der Gesamtnetzstatus stabil ist. Das bedeutet, dass keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind und sämtliche Bilanzkreissalden nicht zu einer Einstufung der Bilanzkreisverantwortlichen als Helper oder Causer führen. Die gelbe Zone beschreibt einen Bereich, in dem der Gesamtnetzstatus Ausgleichsmaßnahmen erfordert, um diesen wieder in die grüne Zone zu bringen. Gleichzeitig greift das finanzielle Anreizsystem und die Bilanzkreisverantwortlichen werden entsprechend ihren Bilanzkreissalden als Helper oder Causer eingestuft. Die rote Zone definiert einen kritischen Bereich für den Gesamtnetzstatus. Erreicht der Gesamtnetzstatus die rote Zone, sind unverzüglich Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Führen die ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen nicht dazu, dass der Gesamtnetzstatus wieder die gelbe bzw. grüne Zone erreicht bzw. erwarten die Wasserstoffnetzbetreiber und der Marktgebietsverantwortliche nicht, dass die zur Verfügung stehenden Ausgleichsmaßnahmen den Effekt bewirken können, können die Wasserstoffnetzbetreiber auf Maßnahmen nach § 28n Abs. 1a Satz 2 EnWG zurückgreifen, um den Gesamtnetzstatus wieder in die gelbe bzw. grüne Zone zu führen. Die Beschlusskammer teilt zur Klarstellung mit, dass sie die Einschätzung aus mehreren Stellungnahmen teilt, dass Abschaltungen und Kürzungen des Wasserstoffbezugs seitens der Wasserstoffnetzbetreiber eine ultima ratio Maßnahme sein sollten. Die Beschlusskammer teilt allerdings nicht die teilweise in den Stellungnahmen vorgetragene Einschätzung, dass technische Voraussetzung für Abschaltungen sowie etwaige Entschädigungsregelungen in der gegenständlichen Festlegung

bestimmt werden sollten. Beide Punkte liegen außerhalb der Regelungen eines Bilanzierungssystems, stellen für den Markt aber verständlicherweise wichtige Aspekte dar, welche aber in anderen Prozessen erörtert bzw. geregelt werden müssen.

Tenziffer 4

(17) In Tenziffer 4 sollen die grundlegenden Vorgaben für die Beschaffung und den Einsatz von Regelenergie geregelt werden. In der Einleitungsverfügung hatte die Beschlusskammer keine Regelungen für den Regelenergieeinsatz vorgesehen, da sie davon ausgegangen war, dass zu Beginn des Markthochlaufs keine marktbasierete Beschaffung von Regelenergie erfolgen kann. Dieser Ansicht der Beschlusskammer wurde in einigen Stellungnahmen widersprochen. Die Beschlusskammer hat dabei insbesondere das Argument überzeugt, dass zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, dass marktbasierete Regelenergie bereits in einem frühen Stadium der Marktentwicklung zur Verfügung stehen wird. Basierend auf dieser Annahme greift die Beschlusskammer daher die Forderung auf, auch im Grundmodell Regelungen für die Beschaffung und den Einsatz von Regelenergie vorzusehen. Steht marktbasierete Regelenergie zur Verfügung, erscheint es sachgerecht, dass der Marktgebietsverantwortliche diese zur Stabilisierung des bilanziellen Gesamtnetzstatus einsetzt.

(18) Der Einsatz von Regelenergie soll der Rückführung des Gesamtnetzstatus in die grüne Zone, d.h. in einen stabilen Zustand dienen. Dementsprechend soll der Marktgebietsverantwortliche Regelenergie einsetzen, sofern der Gesamtnetzstatus die Grenze zwischen der grünen und der gelben Zone überschreitet oder gemäß der aktuellen Prognose zur nächsten vollen Stunde überschreiten wird. Dieser Prämisse folgend bestimmt sich die als Regelenergie zu beschaffende Menge entsprechend Tenziffer 4 lit. b) aus der Differenz zwischen dem Wert des Gesamtnetzstatus zur nächsten vollen Stunde, welcher außerhalb der grünen Zone liegt und dem Wert der Grenze zur grünen Zone. Es geht bei dem Regelenergieeinsatz folglich nicht darum, den Gesamtnetzstatus vollständig auszugleichen, sondern diesen wieder in den stabilen Bereich zu bringen. Je nachdem ob der Gesamtnetzstatus eine bilanzielle Unter- oder Überspeisung des Wasserstoff-Marktgebietes anzeigt, würde der Marktgebietsverantwortliche die dafür notwendige Wasserstoffmenge über den Virtuellen Handlungspunkt ein- oder verkaufen. Nach Ansicht der Beschlusskammer sind dafür kurzfristige, über eine Börse für das deutsche Wasserstoff-Marktgebiet handelbare standardisierte Handelsprodukte einzusetzen, was entsprechend in Tenziffer 4 lit. a) vorgegeben werden soll. Sofern verfügbar, geht die Beschlusskammer davon aus, dass insbesondere Rest-of-the-day Kontrakte geeignet wären. Die Kosten des Regelenergieeinsatzes sind entsprechend dem finanziellen Anreizsystem gemäß Tenziffer 5 den Causern in Rechnung zu stellen. Es ist daher sachgerecht, dass die Kosten der Regelenergiebeschaffung mit dem Marktpreis zum Zeitpunkt des Einsatzes gebildet werden. Da der Bedarf an Regelenergie immer erst kurzfristig anhand der vorherrschenden Bilanzkreissalden und des sich daraus ergebenden bilanziellen Gesamtnetzstatus ergibt, ist es sachgerecht, dass zur Befriedigung des Bedarfs kurzfristige

Handelsprodukte eingesetzt werden. Der Abschluss langfristiger bilateraler Verträge oder Abschaltvereinbarungen, wie sie in einzelnen Stellungnahmen für die Regelenergie vorgeschlagen wurden, ist aus Sicht der Beschlusskammer daher nicht zweckmäßig. Es ist auch davon auszugehen, dass solche Verträge immer mit der Zahlung von Leistungspreisen einhergehen würden. Eine sachgerechte Allokation der damit verbundenen Fixkosten auf die Causer ist aus Sicht der Beschlusskammer zweifelhaft. Die Kosten müssten in der Folge tendenziell über eine Umlage über alle Bilanzkreisverantwortlichen sozialisiert werden. Die Beschlusskammer erachtet dagegen eine möglichst verursachungsgerechte Kostenzuordnung als sachgerecht.

(19) Wenn der Marktgebietsverantwortliche Regelenergie einsetzt, muss er die für den Markt relevanten Informationen des Einsatzes entsprechend Tenorziffer 4 lit. c) veröffentlichen. Eine unverzügliche Veröffentlichung der Informationen ist dabei aus Transparenzgründen und im Hinblick auf das finanzielle Anreizsystem angezeigt.

Tenziffer 5

(20) In Tenorziffer 5 soll dem Marktgebietsverantwortlichen die Einführung eines finanziellen Anreizsystems vorgegeben werden, welches über einen Helper/Causer Mechanismus auszugestalten ist. Die dazu in der Einleitungsverfügung von der Beschlusskammer gemachten Vorschläge haben in den Stellungnahmen überwiegend Zustimmung erfahren. Die von der Beschlusskammer zunächst vorgeschlagene individuelle Bilanzkrestoleranz in Höhe von 10% der eingebrachten Kapazität wurde hingegen sehr unterschiedlich bewertet, sowohl bezüglich der Höhe als auch der Frage, ob man die Toleranz an der eingebrachten Einspeise- oder Ausspeisekapazität bemessen sollte. Ebenso zeigte sich eine uneinheitliche Meinung darüber, ob Bilanzkreisverantwortliche mit einem innerhalb der Toleranz unausgeglichenen Bilanzkreis unter die Definition eines Helper oder Causer fallen sollen. Dies hat die Beschlusskammer letztlich in ihrer Einschätzung unterstützt auf eine individuelle Toleranz zu verzichten und die in den Netzen zur Verfügung stehende Flexibilität über die Ausgestaltung der grünen Zone allen Bilanzkreisverantwortlichen gleichermaßen zur Verfügung zu stellen (s. Erläuterungen zu Tenorziffer 2).

(21) Entsprechend Tenorziffer 5 lit. a) soll das finanzielle Anreizsystem immer dann greifen, wenn der bilanzielle Gesamtnetzstatus die Grenze der grünen Zone überschreitet. Solange der Gesamtnetzstatus sich innerhalb der grünen Zone bewegt, haben Bilanzkreisabweichungen unabhängig von ihrer Höhe für die Bilanzkreisverantwortlichen keine finanziellen Konsequenzen. Mit Überschreitung des Grenzwertes der grünen Zone werden Bilanzkreisverantwortliche, deren Bilanzkreissaldo sich entgegengesetzt zum Gesamtnetzstatus verhält, als Helper eingeordnet. Die Bilanzkreisabweichungen der Helper führen in der Folge nicht dazu, dass diese über eine Pönale oder andere Mechanismen eine Zahlung für ihre Abweichungen an den Marktgebietsverantwortlichen leisten müssen. Das ist sachgerecht, da diese Bilanzkreisverantwortlichen eine netzdienliche Abweichung aufweisen, indem sie die Abweichung des Gesamtnetzstatus dämpfen. Bilanz-

kreisverantwortliche, deren Bilanzkreise eine mit dem Gesamtnetzstatus gleichgerichtete Abweichung in den Bilanzkreisen aufweisen, werden als Causer eingestuft. Dies hat zur Folge, dass sie entweder über eine Pönale angereizt werden, ihre Bilanzkreisabweichung mit dem Ziel zu reduzieren den Gesamtnetzstatus wieder in die grüne Zone zu führen oder die Kosten des Regelenergieeinsatzes des Marktgebietsverantwortlichen tragen müssen, welcher demselben Zweck dient. Die Kosten des Regelenergieeinsatzes können neben den reinen Commodity-Kosten auch andere Bestandteile wie etwa ein etwaiges Börsenentgelt enthalten. Die Allokation der Kosten des Regelenergieeinsatzes auf die Causer ist sachgerecht, da die Causer durch ihre unausgeglichene Bilanzkreise gegen die Vorgaben zur grundsätzlichen Ausgeglichenheit des Bilanzkreises gemäß Tenorziffer 2 lit. c) verstoßen und für die Schiefelage des Gesamtnetzstatus verantwortlich sind. Sie sollen zu einer netzdienlichen Bewirtschaftung ihres Bilanzkreises angereizt werden bzw. die Kosten des Marktgebietsverantwortlichen tragen, die dieser für Regelenergie mit dem Ziel ausgibt, den Gesamtnetzstatus wieder in die grüne Zone zu führen.

(22) Durch die Bezugnahme auf die nächste volle Stunde stellt die Beschlusskammer darüber hinaus klar, dass die Zeitintervalle der Datenübermittlung, nämlich alle 15 Minuten, und der Saldierungsperiode, jeweils zur vollen Stunde, unterschiedlich sind. Dadurch soll der Bilanzkreisverantwortliche in die Lage versetzt werden, seinen Bilanzkreis unter Inbezugnahme der ihm viertelstündlich übermittelten Werte seines Bilanzkreisstatus und des Gesamtnetzstatus so zu steuern, dass sich Pönalen für ihn vermeiden lassen und sich der Gesamtnetzstatus innerhalb der grünen Zone bewegt. Bezüglich der konkreten Ausgestaltung des Übermittlungsintervalls und der Saldierungsperiode wurde in den Stellungnahmen argumentiert, dass eine Saldierungsperiode von 15 Minuten mit einer „real-time“ Datenübermittlung einhergehen müsste. Gleichzeitig wurde in mehreren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass selbst in dem Fall, dass dies im Rahmen der Datenübermittlung und -verarbeitung möglich wäre, aktuell keine Flexibilitätsquellen im Wasserstoffbereich zur Verfügung stehen würden, die mit einer derart kurzen Vorlaufzeit wirksam eingesetzt werden könnten. Entsprechend wurde überwiegend und über verschiedene Markttrollen hinweg vorgetragen, dass ein Übermittlungsintervall von 15 Minuten, wie dies auch von der Beschlusskammer in der Einleitungsverfügung vorgeschlagen wurde, mit einer Saldierungsperiode von einer Stunde einhergehen sollte. Damit stünden dem Bilanzkreisverantwortlichen sowohl genügend Zeit und Informationen zur Verfügung, um drohende Pönale abwenden zu können, als auch Flexibilitätsquellen, die in dem Zeitraum wirksam eingesetzt werden könnten. Ein Stellungnehmender hebt hervor, dass eine Saldierungsperiode von einer Stunde bei einem Übermittlungsintervall von 15 Minuten darüber hinaus eine sachgerechte Kopplung zum Strommarkt erlauben würde, was insbesondere für den Einsatz von Elektrolyseuren wichtig sei. Die Beschlusskammer schließt sich den Argumenten der Stellungnehmenden für ein Datenübermittlungsintervall von 15 Minuten und einer Saldierungsperiode von einer Stunde an. Sie ist insbesondere der Auffassung, dass den Bilanzkreisverantwortlichen damit eine angemessene Möglichkeit gegeben wird auf unerwünschte Bilanzkreisschiefstände zu reagieren und damit ihrer stärkeren Verantwortung im Hin-

blick auf den bilanziellen Gesamtnetzstatus gerecht zu werden. Auf der anderen Seite ist der Saldierungszeitraum kurz genug, um die im Vergleich zum Erdgasnetz geringere technische Flexibilität im Wasserstoffnetz abzubilden.

(23) In Tenorziffer 5 lit. b) und c) soll die Wirkungsweise des finanziellen Anreizsystems im Hinblick darauf, ob der bilanzielle Gesamtnetzstatus eine Unter- oder eine Überspeisung aufweist, präzisiert werden. Ebenfalls soll der Fall unterschieden werden, ob der Marktgebietsverantwortliche Regelenergie eingesetzt hat oder nicht, um den Gesamtnetzstatus in die grüne Zone zu führen. Für den Fall, dass Regelenergie eingesetzt wurde, erachtet es die Beschlusskammer als sachgerecht, die anfallenden Kosten den für den Einsatz Verantwortlichen, nämlich den Casuern in Rechnung zu stellen. Entsprechende Forderungen finden sich auch in den Stellungnahmen zur ersten Marktkonsultation. Gleichzeitig ist es sachgerecht, den Casuern über die Bilanzkreise die notwendige Regelenergiemenge entsprechend ihrem Anteil an dem Gesamtungleichgewicht der Casuer zu übertragen. Daneben muss aber auch der Fall berücksichtigt werden, dass keine Regelenergie eingesetzt wird um den Gesamtnetzstatus zu bilanzieren. Nach Einschätzung der Beschlusskammer ist es insbesondere in der Anfangszeit denkbar, dass nicht in allen Clustern jederzeit kurzfristige standardisierte Handelsprodukte für einen Regelenergieeinsatz verfügbar sein werden. Auch für solche Fälle soll das finanzielle Anreizsystem greifen, und den Casuer zu einer netzdienlichen Veränderung seines Bilanzkreises anreizen. Die Beschlusskammer hatte für diesen Fall ursprünglich eine Orientierung der Pönale am Netzentgelt vorgesehen. Dieser Vorschlag wurde in einigen Stellungnahmen zwar begrüßt, mehrheitlich jedoch abgelehnt. Die Ablehnung der Orientierung am Netzentgelt wurde einerseits damit begründet, dass sich eine Pönale am Preis der Commodity orientieren sollte, nicht am Netzentgelt. Andererseits wurde vorgetragen, dass die Höhe der Pönale nicht ex-ante bekannt sein sollte, damit der Anreizmechanismus voll wirken und sich Bilanzkreisverantwortliche nicht wirtschaftlich optimieren könnten. Dies wäre bei einer Pönale, die einen vorher bekannten prozentualen Anteil am ebenfalls bekannten Netzentgelt beträgt, nicht gegeben. Stattdessen schlagen mehrere Stellungnehmer die Ableitung der Pönale aus dem von der Börse EEX veröffentlichten Wasserstoffindex HYDRIX vor. Dieser bilde den Commoditypreis ab und sei in seiner Höhe im Vorhinein unbekannt. Die Beschlusskammer fand insbesondere das Argument, dass eine Pönale zur vollumfänglichen Anreizwirkung nicht ex-ante bekannt sein sollte, überzeugend. Insofern hielte auch die Beschlusskammer die Orientierung der Pönale an einem Handelspreisindex für die bessere Alternative im Vergleich zum Netzentgelt. Gleichwohl erachtet die Beschlusskammer den HYDRIX in seiner aktuellen Form ebenfalls nicht als optimal, da dieser nach den der Beschlusskammer vorliegenden Informationen nicht alle in Deutschland abgeschlossenen kurzfristigen Handelsgeschäfte abbildet und nach aktuellem Stand lediglich einmal wöchentlich aktualisiert wird. Die Beschlusskammer hält es aber für möglich und auch hinreichend wahrscheinlich, dass die Relevanz des Index für die in Deutschland gehandelten Wasserstoffmengen in der Zukunft steigen kann. Insofern ist zu erwarten, dass der HYDRIX zum Zeitpunkt der Anwendung des finanziellen Anreizsystems einen hinreichenden Marktpreis abbil-

det, um als relevanter Index für die Berechnung der Pönale des finanziellen Anreizsystems herangezogen zu werden. Es ist auch davon auszugehen, dass der Index künftig, also mit Etablierung eines kurzfristigen Handelsmarktes für Wasserstoff, nicht nur auf wöchentlicher Basis gebildet werden kann. Die Beschlusskammer möchte aber auch nicht ausschließen, dass sich in der Zukunft, gegebenenfalls sogar vor dem Anwendungszeitraum der gegenständlichen Regelungen ein alternativer Index bilden wird, der für die Ableitung der Pönale sachgerechter erscheint. Entsprechend soll der Marktgebietsverantwortliche in Tenorziffer 5 lit. e) ermächtigt werden einen anderen Index als den HYDRIX zur Berechnung der Pönale heranzuziehen. Bevor ein alternativer Index Anwendung finden soll, hält es die Beschlusskammer für erforderlich, dass der Marktgebietsverantwortliche die Heranziehung eines alternativen Preises mit hinreichender Begründung bei der Beschlusskammer beantragt und die Beschlusskammer die Anwendung genehmigt.

Tenziffer 6

(24) Die Informationsbereitstellung der Bilanzkreis-, Mengen- und Netzinformationen an die Marktbeteiligten soll nach Tenorziffer 6 zentralisiert durch den Marktgebietsverantwortlichen mit Hilfe der Einrichtung einer internetbasierten zentralen Datenaustauschplattform (Data Hub) erfolgen. Der automatisierte elektronische Datenaustausch von den Marktbeteiligten zur Datenaustauschplattform ist dabei durch die Einrichtung einer standardisierten IT-Datenschnittstelle (API-Application Programming Interfaces) zu ermöglichen. Der Marktgebietsverantwortliche hat insbesondere für die Wasserstoffbilanzierung den erforderlichen ein- und ausgehenden Datenaustausch, die Informationsaufbereitung und -bereitstellung inklusive einer Visualisierung zu allen betroffenen Marktbeteiligten einschließlich der Erfassung der dafür benötigten Stammdaten zentralisiert vorzusehen bzw. zu organisieren. Die Datenaustauschplattform dient den Marktbeteiligten als zentrale Informations- und Kommunikationsdrehscheibe (Single Point of Contact), die den entsprechenden Austausch für die beschriebenen Aufgabenbereiche auf den Marktgebietsverantwortlichen als Kommunikationspartner beschränkt. Die Nutzer der Wasserstoffinfrastruktur (Bilanzkreisverantwortliche, Lieferanten etc.) haben im Rahmen der verschiedenen Prozessabwicklungen dadurch lediglich einen Ansprechpartner. Die z.B. im Gasbereich noch vorherrschende aufgaben- bzw. inhaltsbezogene Kommunikation mit einer Vielzahl von Kommunikationsverbindungen, kann somit zugunsten eines zentralisierten Austauschs im Wasserstoffbereich effektiver und effizienter gestaltet werden. Dies spiegelt in adäquater Weise auch die erhöhten Anforderungen an den Datenaustausch im Wasserstoff wider.

(25) Neben der Daten- und Informationsverarbeitung und dem dazugehörigen Nachrichtenaustausch für die Bilanzkreisführung und -abwicklung hat die Beschlusskammer die Anregung einiger Stellungnehmenden aufgenommen, auch die Nominierungen und Mengenanmeldungen zentral über die Datenaustauschplattform zu erfassen und nachfolgend durch den Marktgebietsverantwortlichen an die entsprechenden Wasserstoffnetzbetreiber weiterleiten zu lassen. Sie sieht darin

die Grundüberlegung einer Austauschplattform wiedergegeben, die Kommunikationsverbindungen der einzelnen Marktbeteiligten zu reduzieren und damit die Prozessabwicklung effektiver zu machen. Die Marktbeteiligten müssen auch für diese Anwendungen nunmehr nicht mehr Verbindungen zu sämtlichen Netzbetreibern aufrechterhalten, sondern können diese auf nur eine zum Marktgebietsverantwortlichen beschränken.

(26) Die Beschlusskammer ist darüber hinaus der Auffassung, dass die Datenaustauschplattform in ihrem hier beschriebenen Umfang gleichfalls den Kern für die Anwendungsmöglichkeiten weiterer Marktprozesse darstellt. Insofern ist bei der Konzeption der Datenaustauschplattform, einschließlich der dahinterstehenden Datenbankstruktur, generell eine mögliche inhaltliche Erweiterung für weitere zukünftige Prozess-, Informations- und Datenaustauschanforderungen zu berücksichtigen. Derartige Anwendungsbereiche würden durch gesonderte Festlegungen der Beschlusskammer bestimmt.

(27) Vorliegend nicht weiter aufgegriffen hat die Beschlusskammer ihre Überlegung, die Messwertaufbereitung, einschließlich einer Ersatzwertbildung, ebenfalls zentral über durch den Marktgebietsverantwortlichen auf der Datenaustauschplattform vornehmen zu lassen. Eine Vielzahl von Stellungnahmen hat darauf hingewiesen, dass dieser Prozess bei den Wasserstoffnetzbetreibern verbleiben sollte, da diese, nicht zuletzt durch bestehende Praxis im Gasbereich, diesen sowohl effektiv in ihren bestehenden EDM-Systemen als auch mit der notwendigen Expertise umsetzen können. Eine Verlagerung der Messwertverarbeitung und -verwaltung auf die Datenaustauschplattform wäre infolgedessen als wenig effizient anzusehen. Die Beschlusskammer hat sich zunächst dieser Haltung angeschlossen, schließt aber eine Verlagerung zukünftig grundsätzlich nicht aus. Hierbei wird insbesondere in Betracht zu ziehen sein, inwieweit die Wasserstoffnetzbetreiber, auch infolge der erhöhten Datenübermittlungsanforderungen, die entsprechenden Messwertkorrekturen künftig frist- und qualitätsgerecht durchführen können. Im Allgemeinen dürften im Rahmen einer zentralen Verarbeitung mindestens bei einer automatisierten Prüfung der Messwerte mittels algorithmischer Verfahren Effizienzpotentiale für den Gesamtmarkt zu vermuten sein. Durch den Verbleib dieser Aufgabe bei den Wasserstoffnetzbetreibern erübrigt sich auch das von einigen Stellungnehmenden in dieser Hinsicht für die Datenaustauschplattform eingeforderte Fehler- und Korrekturmanagement für eingegangenen Messwerte. Der im Rahmen dieser Festlegung zu regelnde Umgang mit verschiedenen Messwertqualitäten ergibt sich zudem aus Ausführungen zu Tenorziffer 2.

(28) Gleichfalls nicht übernommen hat die Beschlusskammer die Überlegungen einzelner Stellungnehmenden, die Datenaustauschplattform zu einer zentralen digitalen Instanz für den Netzzugang zu erweitern. Die hierfür notwendige zusätzliche Übernahme des Managements der Netzzugangsverträge auf der Datenaustauschplattform stellt nach derzeitigem Eindruck der Beschlusskammer einen erheblichen Eingriff in die etablierte Praxis des Vertragsmanagements dar, so dass es hierzu erheblicher zusätzlicher Abstimmungen bedürfte, um die Akzeptanz für diese neuartige Praxis zu etablieren. Nicht zuletzt die Notwendigkeit die Einrichtung eines Data Hubs

bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Hochlaufs des Wasserstoffmarktes zu ermöglichen, lässt die Einführung derart grundlegender Veränderungen schwierig erscheinen, zumal diese gleichfalls mit einer Veränderung etablierter Marktrollenkonzepte einherginge. Insgesamt teilt die Beschlusskammer zwar durchaus den vorgeschlagenen Grundgedanken, sieht aber in der Gesamtschau zum jetzigen Zeitpunkt des Hochlaufs der Wasserstoffnetze die vorgesehene inhaltliche Ausrichtung des Data Hub auf das Bilanzierungsmanagement als grundlegender an und damit auch im Hinblick auf die zu erreichende Zielsetzung der erstmaligen Etablierung eines zentralisierten Daten- und Kommunikationsaustausch als durchaus zunächst ausreichend an.

(29) Infolge der vorgenommenen Schwerpunktsetzung der Plattform auf Kommunikation und Datenaustausch hält es die Beschlusskammer zudem für entbehrlich, dem Marktgebietsverantwortlichen die Erstellung eines gesonderten Konzepts über den Aufbau und Verwendung der Datenaustauschplattform aufzuerlegen. Aus der hier vorgelegten Festlegung ergeben sich bereits die wesentlichen prozessualen Anforderungen für das Bilanzkreismanagement einschließlich der Daten- und Informationsbereitstellung an die Marktbeteiligten. Da weitergehende Funktionalitäten, wie ein zentrales Messwert- oder Vertragsmanagement zunächst nicht vorgesehen sind, welche einen erhöhten Abstimmungsbedarf hinsichtlich der Ausgestaltung einer bislang eher branchenüblichen Aufgabenverlagerung auf eine zentrale Instanz nach sich gezogen hätte, kann die Beschlusskammer keine inhaltliche Notwendigkeit erkennen, die Ausgestaltung der Datenaustauschplattform in einem gesonderten Konzept beschreiben zu lassen. Sofern sich in prozessualen Detailfragen noch ein marktweiter Abstimmungsbedarf ergibt, kann dieser ohne weiteres im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung Wasserstoff mit den Marktbeteiligten geklärt werden. Die technische Ausgestaltung der Informationsverarbeitung und -bereitstellung der bilanzkreisrelevanten und sonstigen Datenanforderungen obliegt ohnehin ausschließlich dem Marktgebietsverantwortlichen.

(30) Darüber hinaus sind in Tenorziffer 6 lit. a) bis d) grundsätzliche Aspekte der Einrichtung einer Datenaustauschplattform zu bestimmen. Entgegen einiger Stellungnahmen sieht die Beschlusskammer kein Erfordernis detaillierte Prozessausgestaltungen hinsichtlich der Bilanzierung oder von Nominierungen etc. vorzugeben. Diese erfolgen durch die Marktbeteiligten im Rahmen gesonderter Verfahren, wie z.B. der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff oder in Bezug auf die Datenaustauschplattform durch den Marktgebietsverantwortlichen selbst. Gleiches gilt auch für die Art und Inhalt der internetbasierten Visualisierung oder des Datenabrufs. Zudem ergeben sich die wiederzugebenden Inhalte, wie bspw. Bilanzkreissaldo, Gesamtnetzstatus, bereits an anderer Stelle aus dieser Festlegung. Vorliegend galt es vielmehr für den Marktgebietsverantwortlichen, der die Datenaustauschplattform zu etablieren hat, die grundsätzlich einzuhaltenden Anforderungen im Hinblick auf die IT- und Datensicherheit und den Datenschutz, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Datenzugriff, zu beschreiben. Dabei ist der jeweilige Stand der Technik in angemessener Form zu beachten. Um Synergieeffekte aus bereits bestehenden Regelungen für die Entwicklung der IT-Datenschnittstelle (API-Application Programming Interfaces) nut-

zen zu können, sind diese in die Entwicklung der API-Schnittstellen des Data Hubs mit einzubeziehen, sofern diese auf den hier vorgesehenen Daten- und Informationsaustausch anwendbar sind. Aus Tenorziffer 6 lit. e) ergibt sich zudem eine Registrierungspflicht der Marktbeteiligten für die Datenaustauschplattform. Diese ist erforderlich, da ansonsten die Funktion eines zentralisierten Datenaustauschs durch mögliche bilaterale Austauschkanäle konterkariert würde. Die entsprechenden Stammdaten sind durch den Marktgebietsverantwortlichen zu verwalten.

(31) Für die Entwicklung und Bereitstellung der Datenaustauschplattform, einschließlich der dieser zugrunde liegenden datentechnischen Prozesse zur Informationsaufbereitung ist in Tenorziffer 6 lit. f) ein Zeitraum bis zum 01.08.2026 vorgesehen. Die Datenaustauschplattform ist daraufhin bis zum 01.10.2026 einer Testphase mit den Marktbeteiligten zu unterziehen, welche gegebenenfalls auch noch eine letzte Möglichkeit bietet IT-technische Feinanpassungen vorzunehmen. Die Beschlusskammer hält diese gestaffelte Einführung für notwendig, um dadurch Verzögerungen der generellen Einführung des Bilanzierungssystems Wasserstoff zum 01.10.2026 zu vermeiden. Sie geht weiterhin davon aus, dass mit einem voraussichtlichen Umsetzungszeitraum von voraussichtlich über einem Jahr dem Marktgebietsverantwortlichen eine ausreichende Zeitspanne zugestanden worden ist, die in der Festlegung enthaltenen Regelungen zur Datenaustauschplattform und den dahinterliegenden Prozessanwendungen praxisgerecht zur Anwendung zu bringen. Gleichwohl möchte die Beschlusskammer den Aspekt des Umsetzungszeitraums noch einmal ausdrücklich zur Konsultation stellen und fordert die Marktbeteiligten auf, insbesondere zu diesem Punkt eine Stellungnahme abzugeben.

Tenorziffer 7

(32) In Tenorziffer 7 soll dem Marktgebietsverantwortlichen die Einrichtung von Virtuellen Handelspunkten (VHP) für Wasserstoff vorgegeben werden. Diese ermöglichen die bilanzielle Übertragung von Wasserstoffmengen zwischen den Bilanzkreisen. Bei physisch nicht verbundenen Clustern, kann die Übertragung von Mengen am Wasserstoff-VHP auf einzelne Cluster beschränkt werden. In diesen Fällen ist je Cluster der Zugang zum Virtuellen Handelspunkt zu gewährleisten. Da im Rahmen der Hochlaufphase zunächst nur von einzelnen Clustern auszugehen ist, die nicht untereinander verbunden sind, stellt die Einrichtung des Wasserstoff-VHP sicher, dass dennoch alle Cluster von diesen VHP zu erreichen sind und ein bilanzieller Austausch clusterindividuell nach übergreifend einheitlichen Regelungen durchgeführt werden kann. Die Stellungnahmen haben die Einrichtung eines VHP durch den Marktgebietsverantwortlichen, insbesondere unter dem Aspekt der beabsichtigten marktweiten und einheitlichen Abwicklung einer Mengen- und Bilanzkreisbewirtschaftung, einhellig begrüßt. Bei der in der Einleitung des Verfahrens offengelassenen Fragestellung, ob der Zugang zum Wasserstoff-VHP zunächst ausschließlich mit einer Buchung von Transportkapazitäten einherzugehen hat, hat sich die Beschlusskammer dafür entschieden, eine derartige Verknüpfung nicht vorzusehen. Sie schließt sich damit den

Stellungnehmenden an, die die Verbindung des VHP-Zugangs mit einer Buchung von Transportrechten als eine Markteintrittsbarriere eingeschätzt haben. Für eine derartige Einschränkung seien keine ausreichenden Gründe erkennbar. Vielmehr sei auch für die Anreizwirkung im Hinblick auf eine liquide Marktentwicklung, die auch reine Handelsgeschäfte am Virtuellen Handlungspunkt durch die Marktbeteiligten zulässt, eine Verknüpfung des VHP-Zugangs mit Buchung von Transportkapazitäten als nicht zielführend einzuschätzen. Diesen Argumenten stimmt die Beschlusskammer zu. Weitergehende Überlegungen zur technischen Ausgestaltung des VHP bedarf es, entgegen einiger Stellungnahmen, nach Auffassung der Beschlusskammer aber nicht in dieser Festlegung. Diese können im Rahmen der Umsetzung durch den Marktgebietsverantwortlichen vorgenommen werden.

Tenziffer 8

(33) Die Tenziffer 8 greift die für das Bilanzierungsregime zu erfüllenden Berichts- und Evaluierungspflichten auf. Zielsetzung des jährlich an die Beschlusskammer zu übersendenden Berichts ist ein kontinuierliches Monitoring über die Entwicklung und den jeweils aktuellen Stand des Bilanzierungssystems Wasserstoff. Dieses Monitoring soll anhand einer Auswertung der wesentlichen im Tenor aufgeführten Parameter des Bilanzierungssystems, wie z.B. der im abgelaufenen Betrachtungsjahr aufgetretenen Gesamtzustände einschließlich der dazugehörigen Maßnahmen, der Anreizsystematik des Helper/Causer Mechanismus und des gegebenenfalls getätigten Regelenergieeinsatzes der Beschlusskammer (Tenziffer 8 lit. a)) kontinuierlich eine fundierte Bewertungsvorlage über den jeweiligen Entwicklungsstand der Zugangssysteme Wasserstoff liefern, auf deren Basis sie mögliche Anpassungen oder Weiterentwicklungen der bisherigen Gesamtsystematik vornehmen kann.

(34) Um ein entsprechend vollständiges Bild über das gesamte Netzzugangsregime Wasserstoff zu erhalten, hat sie in Tenziffer 8 lit. b) die Möglichkeit geschaffen, die vorliegenden Berichtspflichten um diejenigen aus der der Festlegung WaKandA zu ergänzen, so dass der Beschlusskammer insgesamt auch nur ein gesamthafter Bericht vorgelegt werden kann, den sie nach Erhalt veröffentlicht (Tenziffer 8 lit. c)).

(35) Die Beschlusskammer greift mit dieser Berichts- und Evaluierungspflicht auch die Forderung einer Vielzahl von Stellungnehmenden nach einem kontinuierlichen Monitoring des Hochlaufs der Wasserstoffnetzstruktur auf, aus deren Ergebnissen sich dann gegebenenfalls auch Anpassungen an der durch die vorliegende Festlegung sowie der Festlegung WaKandA beschriebenen Netzzugangssystematik ergeben. Die Beschlusskammer sieht allerdings entgegen einzelner Stellungnahmen keine inhaltliche Notwendigkeit, den Wasserstoffhochlauf in unterschiedliche Phasen aufzuteilen oder zwischen Netz- und Wertschöpfungsstufen zu unterscheiden und diese zu bewerten. Sie geht vielmehr davon aus, dass für die operative Umsetzung des Netzzugangs die in der Festlegung WasABi (und WaKandA) zu evaluierenden Parameter eine ausreichende

Bewertungsgrundlage darstellen, um durch gegebenenfalls notwendige Änderungen der Festlegungen der neuen Entwicklungsstufe des Wasserstoffhochlaufs bzw. der Clusterentwicklungen gebührend Rechnung tragen zu können. Gleichfalls trägt auch der Evaluierungszeitraum von einem Jahr dazu bei, die Marktentwicklung in einem ausreichenden Umfang zu erfassen und zu bewerten. Das Instrument einer Festlegung ist dahingehend ebenfalls als flexibel genug anzusehen, um möglichen Änderungsbedarfen adäquat regulatorisch begegnen zu können. Darüber hinaus bedarf es nach Auffassung der Beschlusskammer zum jetzigen Zeitpunkt auch keiner detaillierten inhaltlichen Aufzählung der zu erfüllenden Berichts- und Evaluierungsverpflichtungen. Zielsetzung der Beschlusskammer ist es mit dieser Regelung zu verdeutlichen, dass die wesentlichen Aspekte, die die Netzzugangssystematik, hier in Bezug auf Bilanzierung Wasserstoff beschreiben, in dem Bericht enthalten sind und bewertet werden können. Auch aus den Erfahrungen aus dem Gasbereich, ist davon auszugehen, dass im Zuge der Etablierung des Berichtswesens, die Inhalte um viele weiteren Einzelaspekte ergänzt werden. Die in Tenorziffer 8 lit. c) vorgesehene Veröffentlichung des Berichts stellt die Ergebnisse zudem den Marktbeteiligten in gleicher Weise zur eigenen Bewertung zur Verfügung, so dass auch eine transparente Informationsbereitstellung über den jeweiligen Stand des Netzzugangsregime Wasserstoff gewährleistet ist.

(36) Die unter Tenorziffer 8 lit. d) beschriebene Veröffentlichungspflicht der abgestimmten Methodik zur Bestimmung der unter Tenorziffer 3 beschriebenen Flexibilitätszonen soll darüber hinaus insbesondere den Bilanzkreisverantwortlichen dazu dienen, den durch die Wasserstoffnetzbetreiber gewährten Flexibilitätsrahmen, welcher für sie den Ausgangspunkt der Bilanzkreissteuerung entsprechend des Anreizmechanismus nach dem Helper/Causer Mechanismus darstellt, einschätzen und bewerten zu können.

(37) Die Verpflichtung an den Marktgebietsverantwortlichen die Details zum Ausgleichsmechanismus nach Tenorziffer 2 lit. g) und h) zu veröffentlichen knüpft ebenfalls an das Transparenzfordernis gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen und dem gesamten Markt an. Der Ausgleichsmechanismus muss über die in diesem Festlegungsverfahren formulierten grundsätzlichen Anforderungen hinaus durch den Marktgebietsverantwortlichen ausgestaltet werden. Dieser hat bei der Erarbeitung der Details die betroffenen Marktteilnehmer und deren Interessen angemessen zu berücksichtigen und das Ergebnis zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss dabei so rechtzeitig erfolgen, dass die Marktteilnehmer den Ausgleichsmechanismus in seiner Funktionsweise nachvollziehen und bewerten können und sich mit ausreichendem Vorlauf auf dessen Anwendung zum 01.10.2026 einstellen können.

Tenziffer 9

(38) Die Tenorziffer 9 sieht die Umsetzung der Regelungen zur Bilanzierung Wasserstoff zum 01.10.2026 vor. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung gilt lediglich für die Benennung des Marktgebietsverantwortlichen (Tenorziffer 1) und die Einrichtung der Datenaustauschplattform, die nach Tenorziffer 6 lit. f) bereits zum 01.08.2026 einzurichten ist und bis zum 01.10.2026 einer

Testphase mit den Marktbeteiligten zu unterziehen ist. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass mit einem voraussichtlichen Umsetzungszeitraum von voraussichtlich über einem Jahr den Marktbeteiligten eine ausreichende Zeitspanne zugestanden ist, die in der Festlegung enthaltenen Regelungen praxisgerecht zur Anwendung zu bringen. Hierbei wurde mit einbezogen, dass ein wesentlicher Anteil der Umsetzungsverpflichtung dem Marktgebietsverantwortlichen zufällt, der den Informations-, Daten- und Nachrichtenaustausch zu den Marktbeteiligten zu übernehmen hat. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass sich dadurch auch im Rahmen der Projektumsetzung entsprechende Synergieeffekte in zeitlicher Hinsicht ergeben, die den Umsetzungszeitraum als ausreichend erscheinen lassen. Gleichzeitig war die Abwägung mit einzubeziehen, dass sich bereits Anfang des Jahres 2027 verstärkt konkrete Umsetzungen von einzelnen Wasserstoffleitungen abzeichnen, die eine Umsetzung der hier vorgelegten Regelungen notwendig erscheinen lassen. Der gewählte Umsetzungszeitpunkt würde dementsprechend auch den Raum lassen, die Marktregeln für den umfassenden Praxiseinsatz feinzustimmen. Übergangslösungen und damit einhergehende sog. „Stranded Investments“ können dadurch gleichfalls vermieden werden. Hierauf wurde auch in den Stellungnahmen ausdrücklich hingewiesen. Gleichwohl möchte die Beschlusskammer den Aspekt des Umsetzungszeitraums noch einmal ausdrücklich zur Konsultation stellen und fordert die Marktbeteiligten auf, insbesondere zu diesem Punkt eine Stellungnahme abzugeben.

IV. Konsultation

Die Wasserstoffnetzbetreiber und alle weiteren Marktbeteiligten erhalten hiermit Gelegenheit, zu diesem Entwurf des Festlegungstenors Stellung zu nehmen. Alle Konsultationsteilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen

bis spätestens zum 28.02.2025

bei der Beschlusskammer einzureichen.

Nutzen Sie bitte das auf der Website der Beschlusskammer für das jeweilige Verfahren bereitgestellte Formular im Word-Format für Ihre Stellungnahme.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Wasserstoff.Bilanzierung@BNetzA.de

oder per Post an:

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 7
Postfach 8001
53105 Bonn

Die Stellungnahmen werden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass Konsultationsteilnehmer unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen diejenigen Teile zu kennzeichnen haben, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) beinhalten. Kenntlich zu machen sind ferner ggf. auch im Text enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter die der Konsultationsteilnehmer in den Unterlagen gegenüber der Beschlusskammer offenbart. Werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht als solche kenntlich gemacht, so kann die Beschlusskammer im Rahmen der Vorgaben des § 71 S. 3 EnWG von der Zustimmung zur Einsicht durch Dritte ausgehen. Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung nach unten stehenden Grundsätzen zu schwärzen.

Für weitere Einzelheiten zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vgl. die Verfahrenshinweise der Beschlusskammern 6 und 7 unter:

www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg

Dort findet sich auch das Hinweispapier „Umgang und Reichweite zulässiger Schwärzungen bei der Veröffentlichung von Entscheidungen der Bundesnetzagentur in den Bereichen Elektrizität und Gas“ der Bundesnetzagentur vom 22.03.2019.

Warum eine Passage als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis geltend gemacht wird, ist unter Verwendung der auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichten Tabelle „Begründung von vertraulichen Informationen“ unter Angabe der Seite, Zeile und dem Wortlaut des geschwärzten Textes zu begründen. Sie findet sich online ebenfalls unter der Adresse:

www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg

Dabei genügt es nicht, mitzuteilen, dass ein Geheimhaltungswille bestehe bzw. die Veröffentlichung der Information die wirtschaftliche Position des Unternehmens betreffe. Es ist vielmehr auch darzulegen, warum jeweils im Einzelnen aus Sicht des Konsultationsteilnehmers ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Insbesondere ist darzulegen, warum zu erwarten ist, dass eine Veröffentlichung der Information mit wettbewerblichen respektive wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist. Die Darlegung muss so detailliert sein, dass das Geheimhaltungsinteresse objektiv nachvollzogen werden kann. Die Tabelle ist als elektronisches Dokument in einem zur Weiterverarbeitung durch Standardsoftware geeigneten Form an die Beschlusskammer zu übersenden.

Enthalten die vorgelegten Unterlagen eine der o.g. schutzbedürftigen Informationen, müssen Konsultationsteilnehmer unverzüglich zusätzlich in jeweils zweifacher Ausfertigung eine geschwärzte Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten eingesehen werden kann. Für die Schwärzung der schutzbedürftigen Daten sind geeignete Verfahren zu nutzen, die gewährleisten, dass die geschwärzten

Passagen dauerhaft und zuverlässig unkenntlich gemacht werden. Eine einfache Farbveränderung der schutzbedürftigen Textabschnitte in einem elektronischen Dokument ist hierfür nicht ausreichend. Nicht zulässig ist ferner die Weißung schutzbedürftiger Textpassagen, d.h. das Weglassen der zu schwärzenden Abschnitte.